

Informationsfreiheitsgesetz der Gemeinde Niedernhausen :

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Niedernhausen

§ 1 Anwendungsbereich der Satzung

(1) Die Satzung regelt den Zugang der Einwohner zu den bei der Gemeinde Niedernhausen ein vorhandenen amtlichen Informationen. Inbegriffen sind auch Informationen der von der Gemeinde Niedernhausen verwalteten Anstalten des öffentlichen Rechts, der kommunalen Eigenbetriebe sowie sonstiger kommunaler Unternehmen.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Niedernhausen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Amtliche Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(2) Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden, sind davon ausgeschlossen.

§ 3 Informationsfreiheit

(1) Einwohner haben einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

(2) Im Sinne transparenter Entscheidungsabläufe und um den Aufwand individueller Antragstellung möglichst gering zu halten, veröffentlicht die Gemeindeverwaltung so weit wie möglich alle Informationen von allgemeinem Interesse auf ihren offiziellen Internetseiten.

(3) Alle nicht bereits auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde veröffentlichten Informationen sind nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag zugänglich zu machen.

(4) Der Antrag kann mündlich, schriftlich oder elektronisch beim Gemeindevorstand gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht. Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen.

(5) Dem Informationsbegehren kann der Gemeindevorstand durch Erteilung einer Auskunft, Akteneinsicht oder die Zugänglichmachung von Informationsträgern nachkommen.

§ 4 Erledigung des Antrages

(1) Der Gemeindevorstand macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf 10 Wochen verlängert werden. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 5 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes, der Stadt Eppstein oder der Allgemeinheit Nachteile bereiten würde,
2. die begehrten Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim gehalten werden müssen,
3. die Informationen ein anhängiges Gerichtsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, ein Disziplinarverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren betreffen oder die Bekanntgabe gar geeignet ist, den Erfolg dieser Verfahren zu gefährden.

§ 6 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung beeinträchtigt werden würde.

(2) Geheim zu halten sind Protokolle vertraulicher Beratungen.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 und 2 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt bei vertraulichen Beratungen nur für Ergebnisprotokolle.

§ 7 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offengelegt wird und die schutzwürdigen Belange des Betroffenen das Offenlegungsinteresse der Allgemeinheit überwiegen.

(2) Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat der Gemeindevorstand dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Gemeindevorstand ist bei seiner Entscheidung über den Informationszugang an diese Stellungnahme nicht gebunden.

§ 8 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Informationen offengelegt werden, es sei denn,

1. die betroffene Person willigt ein;
2. die Offenlegung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
3. die Offenlegung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten;
4. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenlegung im Interesse der Person liegt;
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegend schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter stehen der Offenlegung nicht entgegen.

(2) Dem Antrag soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Bürorufnummer beschränken und

1. die betroffene Person in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
2. die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenlegung stehen im Einzelfall schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegenstehen.

§ 9 Trennungsprinzip

Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments den Schutzbestimmungen der §§ 5 bis 8 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 10 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 11 Kosten

(1) Einem Informationsbegehren soll in der Regel kostenfrei entsprochen werden. Für schriftliche Informationserteilungen in Papierform können Kopier- und ggf. Versandkosten berechnet werden.

(2) Sofern ein Informationsbegehren einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand erzeugt oder ähnliche gewichtige Gründe im Einzelfall vorliegen, können hierfür Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eppstein verlangt werden.

(3) Über die Höhe der Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

(4) Die Informationserteilung kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach Verkündung befristet auf zwei Jahre in Kraft.